

# RS Vwgh 2004/2/17 2002/06/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.2004

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

## Norm

MRG §30 Abs2 Z15;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass das betreffende Wohnhaus aus drei oberirdischen Geschossen und dem projektgegenständlichen Dachgeschoß besteht und die beabsichtigte Wohnraumvermehrung unter Abzug der zwei bereits bestehenden Objekte eine Vermehrung lediglich um zwei Wohnungen beträgt. Diese Anzahl neu geschaffener Wohnungen entspricht angesichts der Größe des Objekts nicht dem Erfordernis einer nicht nur geringfügigen Vermehrung des Wohnraums nach § 30 Abs. 2 Z 15 MRG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002060122.X05

## Im RIS seit

18.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)